

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 36 (1937)

**Artikel:** Das Interregnum der vier Repräsentanten im Kanton Basel :  
Fortsetzung der Abhandlung "Der zweite Aufstand im Kanton Basel"

**Autor:** Schweizer, Eduard  
**Kapitel:** IV: Schlusswort  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114930>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*IV. Schlußwort.*

Mit dem Beschluß vom 11. Oktober 1831 hat der Große Rat den ersten folgenschweren Schritt auf dem Wege zur Trennung getan; zweifellos hat er die politische Klugheit vermissen lassen. Bei der Besprechung der Ablehnung einer unbedingten Amnestie durch den Großratsbeschluß vom 15. Juni hatten wir bereits darauf hingewiesen, daß die Basler den Faktor der äußeren Politik, d. h. ihr Verhältnis zur Eidgenossenschaft viel zu wenig gewürdigt hätten. In entsprechender Weise bestand in den Tagen vom 3.—11. Oktober der Fehler des Großen Rats nicht etwa darin, daß er die Vorschläge der Repräsentanten als unzweckmäßig zur Herstellung des Friedens beurteilte, sondern in der Schroffheit, mit welcher er weitere Verhandlungen mit den Vertretern der Tagsatzung ausschloß.

Der Beschluß des Nichteintretens auf die Verfassungsfrage war umso schwerwiegender, weil selbst die guten Freunde der Stadt Basel in der Mehrzahl sich das starre Festhalten am § 45 nicht erklären konnten; auf der Landschaft aber wurden die treuen Gemeinden, die hauptsächlich im Gelterkindental ein Nachgeben in diesem Punkte gewünscht hatten, verletzt.

Unbestreitbar war der angefochtene Revisionsartikel ein wunder Punkt der Verfassung, die selbst jeden Vergleich mit den Grundgesetzen der andern Kantone aushalten konnte. Schon der Schöpfungsvorgang schwächte die Autorität der eigenartigen Regel, daß die Bevölkerung der Landschaft eine Änderung der Verfassung ohne die Zustimmung der Stadtbürgerschaft niemals durchsetzen könne. Diese Bestimmung war im Entwurf der Verfassungskommission vom 3. Januar 1831 nicht enthalten gewesen; erst der Kleine Rat hatte in einer durch die Wirren erzeugten Angstpsychose dem § 45 einen zweiten Absatz beigefügt, der übrigens nur den harmlos lautenden Inhalt hatte, daß für die Revision der Verfassung die gleichen Normen, die für ihre Annahme galten, maßgebend seien. Da aber das „Gesetz über die Art und Weise, wie die Verfassung der Genehmigung der Bürgerschaft unterlegt werden soll“, vom 11. Februar 1831 in § 9 bestimmte, daß für die Annahme die Mehrheit der Bürgerschaft der Stadt einerseits und derjenigen der Landschaft andererseits erforderlich sei, so ergab sich aus § 45 als unbedingte Voraussetzung für eine Änderung der Konsens dieser beiden Wahlkörper<sup>398</sup>). Zahlenmäßig bedeutete dies auf Grund der Betei-

<sup>398</sup>) Bei dieser Sachlage zogen die Repräsentanten, wie auch Wieland und Anishänslin, den Schluß, daß nur eine Änderung des Gesetzes not-

ligung an der Abstimmung vom 28. Februar, daß 752 Stadtbürger ein Veto gegen ihre 751 Mitbürger in der Stadt und gegen 7573 Landbürger besaßen. Dies war gewiß ein unmögliches Verhältnis, das man noch eklatanter in dem Satz ausdrückte, daß 752 Stadtbürger die politische Freiheit einer Bevölkerung von 40 000 Menschen unterdrücken könnten.

Die offizielle Verteidigung stützte sich auf den auch durch Andreas Heusler in der „Basler Zeitung“<sup>399)</sup> vertretenen Standpunkt, daß die Übergangsbestimmung einen staatsrechtlichen Vertrag darstelle, eine gegenseitige Schutzmaßregel, die bei den divergierenden Interessen der Stadt als Handels- und Industriezentrum und Kulturstätte und des agrarisch bewirtschafteten Baseliets notwendig sei. Tatsächlich hatte die Tagsatzung selbst ein solches System für die beiden streitenden Teile des Kantons Schwyz als zweckmäßig erachtet<sup>400)</sup>. Ferner konnten sich die Basler gegenüber dem Glarner Volk, das sich so intransigent gegen sie verhielt, darauf berufen, daß die Glarner Verfassung im Eingang ihre Entstehung unter anderem auf „die zwischen den beiden Religionsteilen zustande gekommenen Verträge“ zurückführte. Endlich entbehrt es nicht eines gewissen Reizes, daß im Zeichen des Wiedervereinigungskampfes ein Vorschlag im gleichen Geiste in Beziehung auf die verschiedenen Teile des Baseliets veröffentlicht wurde<sup>401)</sup>.

Die Vertragstheorie war im juristischen Sinne falsch; in dogmatischer Beziehung ist ein Staatsgrundgesetz ein das gesamte Staatswesen ohne Unterschied umfassender Schöpfungsakt und

wendig wäre. Streng genommen war dies juristisch nicht richtig; nachdem für die Annahme der Verfassung die Zustimmung von Stadt und Land verlangt worden war, mußte die gleiche Regel nach dem § 45 auch für die Revision gelten. Immerhin hätten eventuell die Juristen ein Auge zudrücken können.

<sup>399)</sup> S. Nr. 132 und 135. „Der Friede wird nicht hergestellt werden, wenn sich sogar Unberufene die Mühe geben, zu Stande gekommene freie, rechtsgültige Verträge zwischen den Parteien wieder schwankend zu machen.“

<sup>400)</sup> Tschanner hatte die Verfassungsbestimmung in der Sitzung der Tagsatzung vom 7. September verteidigt mit dem Hinweis: „Die Tagsatzung hat vorgeschlagen, die Ratification einer künftigen Verfassung nicht an die Kantons-, sondern an die einzelnen Bezirks- und Landsgemeinden als vertragsschließende Teile zu weisen.“ s. das „Vollständige Ständesvotum“ (Zitat Anmerkung 184).

<sup>401)</sup> In Nr. 59 der „Basler Nachrichten“ vom 29. Februar 1936 hat ein Einsender im Hinblick auf den verschiedenen Ursprung der Bevölkerung des obern und untern Baseliets beantragt, daß für die künftige Abstimmung neben dem Stimmenmehr noch ein besonderes „Bezirksmehr“ vorgeschrieben werden sollte.

kein Vertrag zwischen den verschiedenen Teilen. Etwas zutreffender hat Heusler in seinem Buch (S. 202) seine Auffassung so formuliert, daß die Verfassung „auf einem, auf dem Grundsatz der Parität abgeschlossenen Vergleich“ beruht habe. Es ist ihm darin beizupflichten, daß das Paritätsprinzip der leitende Grundgedanke bei der Aufstellung des Verfassungsentwurfs gewesen ist. Aber speziell in Beziehung auf die Revisionsbestimmung konnte man sich nicht auf einen abgeschlossenen Kompromiß berufen, wie denn auch von Muralt in seinem vertraulichen Schreiben an Frey vom 22. September die Behauptung einer vertraglichen Bindung bekämpfte mit der Begründung, daß der Formulierung dieser Norm keine zweiseitigen Verhandlungen vorausgegangen seien, und daß die Landbevölkerung aus dem einfachen Absatz 2 des § 45 unmöglich seine große Tragweite habe ermessen können<sup>402</sup>). Der nicht amtierende Bürgermeister Wieland hat auf einem offenbar seinem Kollegen übermittelten Notizblatt ehrlich zugegeben, daß auch nach seiner Meinung die Stimmberechtigten den § 45 nicht genügend verstanden hätten; er hielt es für möglich, ohne Antastung der Verfassung durch die Revision des Gesetzes eine Änderung herbeizuführen; aber resigniert fügte er bei: „Wenn die Folgen nicht so augenscheinlich nachteilig sein könnten.“

Bei ihrer ängstlichen Einstellung haben die Basler Politiker allzu sehr unter dem Eindruck gehandelt, daß sie das Wohl des Vaterlandes für alle Zukunft sicherstellen mußten. Man kann auch bei einer allzu weitsichtigen Sorge für die öffentlichen Aufgaben in Wahrheit kurzsichtig handeln. So übersahen die Basler, sei es mangels einer scharfen Überlegung oder absichtlich, das Nächstliegende, daß für die Gegenwart nicht der zweite, sondern der erste Absatz des § 45 entscheidend war, der es dem Großen Rat völlig freistellte, vor dem Ablauf von zehn Jahren eine Verfassungsänderung vorzunehmen oder nicht. Da nun die Regierung im Großen Rat die überwiegende Mehrheit für sich hatte, konnte sie in den nächsten sechs Jahren eine Verfassungsänderung unbedingt verhindern, ohne den Absatz 2 nötig zu haben. Hielt man sich bei einer Beurteilung der Chancen für die spätere Erneuerungswahl des Großen Rats von einem übertriebenen Pessimismus fern, allerdings unter der Voraussetzung, daß

<sup>402</sup>) „Man kann nicht sagen, es sei ein gegenseitiger Kontrakt, indem die Bestimmung keineswegs infolge einer von beiden Seiten klar besprochenen Unterhandlung getroffen worden ist. Auch ist wohl zuverlässig, daß die Masse der zustimmenden Landbürger diesen Artikel nicht verstand, wenigstens seine Wichtigkeit nicht einsah.“ Trennung A 16.

bis dahin friedliche, normale Verhältnisse eingetreten seien, so konnte man sogar mit einer Schutzfrist von zehn Jahren rechnen.

Die dem Großen Rate erteilte Kompetenz war nicht etwa eine von der Rückständigkeit der Basler Verfassung zeugende Besonderheit; sie entsprach dem allgemeinen schweizerischen Staatsrecht, welches vom Prinzip geleitet war, jedem Staatsgrundgesetz eine gewisse Dauer des Bestandes zu garantieren; andere Verfassungen gingen noch weiter und ließen für eine bestimmte Anzahl von Jahren überhaupt keine Änderung zu<sup>403</sup>). Demgemäß hätte der vernünftige Vorschlag des Gesandten La Roche<sup>404</sup>), auf das Veto des § 45 zu verzichten unter der Bedingung, daß die Unabänderlichkeit der Verfassung für die nächsten acht bis zehn Jahre gesichert werde, bei der Tagsatzung keinem Einspruch begegnen können<sup>405</sup>). Noch besser wäre es gewesen, den zweiten Absatz von § 45 einfach fallen zu lassen.

Allerdings hätte in diesem Falle das Postulat auf Vermehrung der Großratsitze für die Landschaft noch ein Gefahrenmoment mit sich bringen können; doch wäre dieses bei der Annahme des Vorschlages der Gesandten, die nur eine geringe Verbesserung des Repräsentationsverhältnisses („die kleinste Zugabe“) gewünscht hatten, nicht zu fürchten gewesen. Eine kluge Politik hätte also die Basler Behörden zum Nachgeben veranlassen sollen, um vor der ganzen Schweiz ihr volles Einverständnis mit allen Anträgen der Repräsentanten zu dokumentieren. Sie haben diese Gelegenheit versäumt. Maßgebend hiefür waren in der Hauptsache zwei Gründe.

Der prinzipielle beruhte auf der Überzeugung, daß die Behörde zur Wahrung des heiligen Rechts berufen sei und nicht leichten Herzens, einem ungesetzlichen Zwange folgend, die von der überwiegenden Mehrheit des Volkes angenommene Verfassung preisgeben dürfe. Bei der Würdigung dieses Punktes muß man an die damalige Anschauung von dem sakrosankten Charakter einer Verfassung, die möglichst selten angetastet werden soll, denken. Entsprechend dieser allgemeinen Auffassung stand von Muralt, im Widerspruch zu seinem Vortrag, auf der Seite

<sup>403</sup>) Thurgau sah die erste Revision nach sechs Jahren, die spätern nur noch alle zwölf Jahre vor. Den Zeitraum von zwölf Jahren hatten festgesetzt Solothurn, Luzern und Aargau. Mit einer Frist von fünf Jahren begnügten sich St. Gallen, Zürich und Bern. Die kleinsten Fristen galten für Schaffhausen (4) und Freiburg (3 Jahre).

<sup>404</sup>) Trennung U 1, 26. September, 1. Oktober.

<sup>405</sup>) Tatsächlich hat Heer diesen Gedanken mit einer Schutzfrist von sechs Jahren am 17. Dezember 1831 in der Kommission der Tagsatzung vertreten; alle Mitglieder, außer Tschärner, stimmten ihm bei.

des Großen Rats<sup>406</sup>). Aber auch in unserer schnellebigen Zeit würde es jedem gesunden demokratischen Empfinden widersprechen, daß eine einwandfrei zustande gekommene, den Willen des Volkes unzweideutig offenbarende Abstimmung noch im gleichen Jahre als ungültig erklärt werden soll, wobei man in konsequenter Weise nach der zweiten Abstimmung den dieses Mal Unzufriedenen wiederum das Recht einräumen müßte, einen dritten Volksentscheid zu verlangen.

In zweiter Linie stützten sich die Basler Staatsmänner darauf, daß die von den Repräsentanten geforderten Zugeständnisse die Insurgentenpartei unmöglich befriedigen würden. Über die Richtigkeit dieser Auffassung braucht man kein Wort zu verlieren. Der unbegreifliche Irrtum, in welchem sich die Repräsentanten dem Anscheine nach befanden, könnte als Beweis für den Mangel jeder realen Erkenntnisfähigkeit dienen. Die naive Voraussetzung, die den Gesandten als Verhandlungsgrundlage diente, daß sich die Führer der Gegenpartei mit einer geringfügigen Vermehrung der Großratsitze abfinden ließen, widerspricht allen früheren Feststellungen über ihre Unversöhnbarkeit und die Unmöglichkeit, mit ihnen überhaupt in eine sachliche Diskussion einzutreten. Die Repräsentanten wußten ja genau, daß es der Aufstandspartei mit der in die Seelen der Landbevölkerung eingehämmerten Losung, Verfassungsrat oder Trennung, um einen Kampf um das Ganze zu tun war.

Unter diesen Umständen würde man die staatsmännische Einsicht der Gesandten falsch einschätzen mit der Annahme, daß sie noch am Schlusse dieser Periode sich der Erkenntnis von der Aussichtslosigkeit ihrer Vergleichsverhandlungen hätten verschließen können. Abgesehen davon, daß die Repräsentanten einen Auftrag der Tagsatzung erhalten hatten, war wohl für Sidler und Heer der Gedanke mitbestimmend gewesen, daß ihr letzter Vermittlungsversuch zur Deckung ihrer eigenen Person sehr geeignet sei, indem sie, je nach einem partiellen Erfolg oder einem gänzlichen Mißerfolg, entweder nicht mit ganz leeren Händen nach Luzern zurückzukehren brauchten, oder aber die Schuld für den übeln Ausgang ihrer Mission dem Starrsinn des unbelehrbaren Großen Rates zuschreiben konnten.

Von einer entgegengesetzten Überlegung ging von Muralt

---

<sup>406</sup>) In einem vertraulichen Schreiben an Amrhyn vom 4. Oktober bekannte er, daß „ihn beinahe ein Schaudern anwandelte, eine Verfassung, welche erst vor wenigen Monaten angenommen und von der Tagsatzung garantiert wurde, nun in deren Auftrag anzugreifen“. Luzerner Staatsarchiv, II. Fach, IV. Fasz. 82.

aus, indem er dem Präsidenten der Tagsatzung vorstellte: „Der Große Rat könnte uns in gewaltige Verlegenheit versetzen, wenn er uns fragen würde, ob wir die Ruhe des Kantons verbürgen können und wollen, falls er uns entspreche<sup>407)</sup>.“

Tatsächlich wäre es dem Großen Rate sehr leicht gefallen, mit einem diplomatischen Spiele einen moralischen Sieg zu erringen. Durch die Erklärung der unbedingten Verhandlungsbereitschaft hätte er seine Friedensliebe unbestreitbar bekundet und doch die Gewißheit besessen, daß die Erfüllung seiner Versprechungen am Widerstande der Gegenpartei scheitern werde. Wie bei früheren Anlässen, so erwies es sich indessen auch in diesen Tagen, daß den Baslern die richtige politische Witterung fehlte. Mit einer in der Politik sonst ungewohnten, jede machiavellische Vorteilerschleichung scheuenden Ehrlichkeit lehnten sie es ab, eine Bereitwilligkeit zu Konzessionen zu erklären, die ihrer Auffassung nach doch nie zu einer praktischen Wirkung gelangt wären.

Dieses Motiv galt nicht unbeschränkt für alle Politiker in Basel. Mit dem Gedanken, daß eine feste ehrliche Haltung der beste Verteidigungsgrundsatz sei, kreuzte sich die ängstliche Erwägung, daß ein Entgegenkommen in einzelnen Punkten von den Gegnern ausgenützt würde, um die Stadt Basel auf dem abschüssigen Wege der fortdauernden Verhandlungen mit immer neuen Forderungen noch mehr in die Enge zu treiben. Als warnendes Schreckgespenst standen vor den Augen der Basler die Ereignisse seit dem 22. August, die mit der Entwaffnung der Regierung begonnen und mit ihrer vollständigen Ohnmacht geendigt hatten. In entsprechender Weise schien es vielen Mitgliedern des Großen Rats und des Kleinen Rats einer geistigen Entwaffnung gleichzukommen, wenn man die bloße Möglichkeit einer Verfassungsänderung zugeben wollte. Einzelne Vertreter dieser Anschauung haben wir bereits in dem Referat über die Großratssitzungen angeführt; Andreas Heusler bekannte sich ebenfalls dazu<sup>408)</sup>.

<sup>407)</sup> Schreiben vom 4. Oktober 1831 (s. Anmerkung 406). Entsprechend Heusler in der „Basler Zeitung“ Nr. 135: „Geben diese Herren auch nur *ein* Prozent Garantie, daß nach ihren Friedensvorschlägen der Friede werde dauernd sein und wer hat darunter zu leiden, wenn dieser Zweck nicht erreicht wird, sie oder wir?“

<sup>408)</sup> Er schrieb in Bd. I, S. 202, daß man sich nicht aus der festen Stellung habe wollen verdrängen lassen, umsoweniger, weil man es mit einem Gegner zu tun gehabt habe, von dem man wußte, daß er nicht auf halbem Wege stehen bleiben werde. Im gleichen Sinne bemerkte von Tillier (S. 117): „In Basel hatte man jedoch die Überzeugung, daß

Der hervorragendste Verteidiger erstand den Baslern im Repräsentanten von Muralt; nur blieb er im Verborgenen und getraute sich aus Furcht vor den Angriffen der Radikalen nicht, seine Gesinnung öffentlich zu bekennen. Im vertraulichen Schreiben an Amryhn hat er deutlich erklärt, daß die politische Lage den Großen Rat verpflichte, von seiner gesetzlich rechtlichen und einzig festen Basis, der Verfassung, nicht abzuweichen <sup>409</sup>). In allgemeiner Beziehung hat sein Kollege Meyenburg in seinen späteren Memoiren der Basler Auffassung grundsätzlich beigepflichtet, daß das Übel nur umso tiefer um sich greifen werde, je mehr man den Revolutionären Gunst erweise und Vorschub leiste <sup>410</sup>).

Unverständlich waren demnach diejenigen Gedankengänge nicht, die von weiteren Konzessionen Nachteile befürchteten. Diesen Bedenken hätte indessen der Große Rat bei Beschreitung des durch die politische Klugheit vorgezeichneten Weges mit der Bedingung Rechnung tragen können, daß er die Zugeständnisse einzig im Rahmen der von den Repräsentanten formulierten Anträge und unter der Voraussetzung eines gleichzeitigen endgültigen Friedensschlusses anerkenne. Damit, daß er eine so verklausulierte Erklärung der Handlungsbereitschaft abgelehnt und die Verhandlungen brüsk abgebrochen hat, setzte er sich durch die *urbi et orbi* verkündete negative Einstellung derart ins Unrecht, daß er seinen Feinden keinen besseren Dienst hätte erweisen können.

Das Hauptgewicht unserer Auffassung liegt in dem Vorbehalt des „gleichzeitigen, endgültigen Friedensschlusses“. Ohne diesen wesentlichen Punkt hätte man dem Großen Rat kein Entgegenkommen zumuten können, das die Gegner nur als Abschlagszahlung angenommen hätten. Denn es lag ja auf der Hand, daß diese erst mit der Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses nach der Kopfzahl, d. h. mit der Übertragung von zwei Dritteln der Großenratsitze auf die Landschaft befriedigt gewesen wären. Mit der Abweisung eines solchen Begehrens, das

---

der Grundsatz steigender Nachgiebigkeit nur zum Untergang führen könne und schöpfte Argwohn gegen die vermittelnden Zumuthungen zu Abänderung der Verfassung.“

<sup>409</sup>) Mit dem Zusatz: „Tut er es, so hat er keinen festen Grund mehr und seine ihm abgetrotzten Konzessionen werden ihm für wenig angerechnet werden.“ Schreiben vom 4. Oktober 1831. S. Anmerkung 406.

<sup>410</sup>) Er bemerkte zu einem solchen Ausspruch des Bürgermeisters Frey: „Streng genommen war gegen eine solche Argumentation wenig einzuwenden.“ Nur meinte er, sie habe zu der gegen die Stadt Basel feindlichen politischen Lage nicht gepaßt. Lebenserinnerungen, S. 26.

selbst Sidler als überspannt bezeichnet hatte, kämpfte die Stadt Basel in Wirklichkeit um ihre politische Existenz. Bei dem schon so weit vorgeschrittenen Grade des Terrorismus wäre sie mit ihren Anhängern im Baselbiet in die Minderheit versetzt und einer willkürlichen Ausnützung der Regierungsgewalt durch ihre Feinde ausgeliefert worden. Die Anerkennung jener Forderung hätte demnach eine vollständige Unterwerfung bedeutet, und zwar umso mehr, weil der gesetzlichen Allmacht des Großen Rats damals kein Sicherheitsventil in der Form einer übergeordneten Bundesverfassung oder von kantonalen Volksrechten (Referendum, Initiative) entgegenstand. Namentlich wäre die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die fast zu drei Vierteln von der Stadt gespiesenen Staatsfinanzen auf die Gegner übergegangen. Grundsätzlich urteilte daher von Tillier (S. 118) richtig mit dem Ausspruch: „Man setzte, was vernünftige Leute dieser reichen und gebildeten Stadt eben nicht verargen können, einen weith grösseren Werth darauf, von dem Lande nicht unterdrückt zu werden, als über dasselbe zu herrschen.“

Dem gleichen Willen hatte Passavant im Großen Rat Ausdruck gegeben mit den Worten: „Wir wollen Amnestie gewähren wie der Kaiser von Rußland; wir wollen die Verbrecher laufen lassen, aber wir wollen von ihnen nicht regiert werden<sup>411)</sup>.“

Als Kronzeugen für die Berechtigung eines vorsichtigen, in der Abwehr beharrenden Verhaltens hätten die Basler denjenigen Repräsentanten zitieren können, der neben Sidler am meisten dafür verantwortlich war, daß sich der Streit schließlich auf die Schicksalsfrage Sein oder Nichtsein der Verfassung zugespitzt hatte, nämlich auf Cosmus Heer. Der Staatsmann, der im Kanton Glarus die Funktion eines einflußreichen Volkstribuns im guten Sinne ausübte, hatte im Widerspruch zu der an Basel gestellten Forderung auf Preisgabe der nach den damaligen Anschauungen durchaus freisinnigen Verfassung für die eigene Heimat von der Einführung eines modernen Staatsgrundgesetzes nichts wissen wollen, obwohl er die Mängel des bisherigen Regimes einsah. Bezeichnend war der Grund seiner Abneigung, die Furcht vor der Auslösung von Parteikämpfen<sup>412)</sup>. Dabei lebte aber das

<sup>411)</sup> Entsprechend schrieben die Repräsentanten in ihrem Bericht an die Tagsatzung, die Stadt wolle kein Übergewicht ausüben, aber vor Druck und Erniedrigung gesichert sein.

<sup>412)</sup> S. J. Wichser (Zitat Anmerkung 5), S. 102. Unter dem Einflusse Heers hatte die Landsgemeinde vom 15. Mai 1831 die Revision abgelehnt, so daß also Glarus nicht zu den „regenerierten“ Kantonen gehörte. Im Oktober 1831 faßte dagegen der dreifache Landrat, wiederum auf Grund

ganze Ländchen im Frieden und wurde von dem andere Kantone aufwühlenden Antagonismus zwischen Stadt und Land nicht berührt.

Heute könnten wir mit einer Prophezeiung nach rückwärts die damalige Ängstlichkeit der Basler widerlegen mit der plausiblen Theorie, daß die durch einen Umsturz des Regierungssystems bewirkten Übergangerschütterungen mit der Zeit wieder durch normale Verhältnisse abgelöst worden wären. Zweifellos hätten sich die Gegensätze schließlich wieder geglättet. Wir können sogar das Jahr angeben, in welchem die von der Stadt Basel perhorreszierte Vertretung nach der Kopfzahl ihr, allerdings erst nach mehreren Jahrzehnten, eine größere Anzahl von Großratssitzen verschafft hätte als die Verfassung vom 28. Februar 1831, die den Baslern als die einzige Garantie des Heils galt<sup>413</sup>). Dies alles konnte jedoch die städtische Bürgerschaft im Oktober 1831 nicht wissen; sie besaß auch keine Anhaltspunkte, um die Dauer der drohenden Krisis und die Möglichkeit von schwerwiegenden bleibenden Nachteilen zu beurteilen. Nach diesem Gesichtspunkt kann man Andreas Heusler kaum eine falsche Ansicht vorwerfen, als er unter Hinweis auf die damalige feindschaftliche Gesinnung der schweizerischen Landbevölkerung gegen die Städte sich äußerte: „Soviel aber schien gewiß, daß eine solche gänzliche Veränderung der politischen Grundlagen eines Freistaates jedenfalls ein gefährliches Experiment sei, das vielleicht erst nach langen Jahren der Verwirrung und Entzweiung zu einem gedeihlichen Friedenszustand führen könnte“ (Bd. I, S. 201).

Ein Vergleich mit der Gegenwart drängt sich auf. Die Regierung des Kantons Baselland hat in ihrem an das Volk gerichteten Mandat vor der wichtigen Abstimmung des 23. Februar 1936 über die Wiedervereinigung die Warnung ertönen lassen vor den bei Annahme der Initiative unvermeidlichen, die Landschaft erhitzenden weiteren Abstimmungskämpfen mit dem ernstesten Mahnwort: „Eine derartige Belastung und ein derartiges Infragestellen seiner eigenen Existenz auf Jahre hinaus erträgt kein Staat, der Gegenwartsaufgaben zu erfüllen hat.“

Noch interessanter ist die Tatsache, daß die gleiche Regierung zwei Jahre früher ihren Widerstand gegen die von Idealisten eingeleitete Bewegung sehr realistisch mit der Furcht vor der

eines Referats von Heer, in großer Entrüstung über die Haltung der Basler eine scharfe Instruktion (S. 132).

<sup>413</sup>) Im Jahre 1877 war die Einwohnerzahl des Kantons Basel-Stadt mit 57 000 gleich groß wie diejenige des Kantons Baselland.

nun im umgekehrten Verhältnis drohenden Majorisierung der kleineren Landbevölkerung durch die sich stetig vergrößernde Zahl der Stadteinwohner begründet und ungefähr die gleichen Motive verwendet hat, die vor einem Jahrhundert in Basel zur Rechtfertigung des Trennungsgedankens geltend gemacht wurden<sup>414</sup>). Heute vertreten die Gegner der Wiedervereinigung den Standpunkt: Gesetzt den Fall, daß wir uns mit der neuen Verfassung und ihren Zugeständnissen zur Not abfinden könnten, so laufen wir doch Gefahr, daß die Städter zusammen mit den Vororten später jene nach Belieben abändern und unsere Interessen verletzen. Sie fordern also das Vetorecht einer Minderheit gegen künftige Verfassungsrevisionen durch die Mehrheit; d. h. der vielgeschmähte § 45, Absatz 2, der Verfassung vom 28. Februar 1831 feiert seine Auferstehung. Dabei ist wohl zu beachten, daß in den heutigen ruhigen und friedlichen Zeiten die besten Beziehungen zwischen Stadt und Land bestehen, so daß kein Teil beim andern schlimme Absichten vermuten kann, während damals die Herzen mit Mißtrauen, Angst und einer scheinbar unüberwindlichen Feindschaft erfüllt waren. Aber auch in Basel ist vor dem Abstimmungskampf des 23. Februar 1936 die der Überzeugung der Bürgerschaft im Herbst 1831 entsprechende Idee vertreten worden, daß die alleinstehende, unabhängige Stadt besser in der Lage sei, ihre besonderen, von den Interessen der Landschaft abweichenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Gegenwart und Vergangenheit muß indessen hervorgehoben werden. Im Jahre 1936 hat die Regierung des Kantons Baselland, sogut wie die städtischen Gegner der Wiedervereinigung, auf die großen einer Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, während die Behörden im Jahre 1831 die Augen verschlossen vor der Unlösbarkeit eines staatsrechtlichen Problems, das man schließlich nur, wie den Gordischen Knoten, mit dem Schwerte durchhauen konnte.

Eigenartig ist es, daß der verstorbene Bundesrichter K. A. Brodtbeck, der politisch weit links stand, von einem Kritisieren

<sup>414</sup>) S. Regierungsratsbeschluß über die Initiative betreffend Wiedervereinigung des Kantons Basellandschaft mit dem Kanton Basel-Stadt, vom 13. Februar 1934. Auf S. 5 heißt es: „Der Kanton Basel-Stadt weist gegenüber dem Kanton Baselland eine stark überwiegende Einwohnerzahl und Stimmenkraft auf... Baselland ist gleich wie Basel-Stadt seit mehr als hundert Jahren ein eigenes Staatswesen. Es hat sich ein Eigenleben angewöhnt und sich eine eigene Existenz geschaffen... Die Befürchtung, daß dieses Eigenleben durch die Verschmelzung gefährdet sei, ist nicht von der Hand zu weisen.“

der staatlichen Magistrate absah mit den Worten: „Dieses Erkenntnis des Zusammenhangs des von Dr. E. Frey und N. Singeisen geleiteten neuen Aufstandes mit der eidgenössischen radikalen Bewegung und der Unmöglichkeit gütlichen Einlenkens Basels in jenem Zeitpunkte enthebt uns der Beantwortung der etwa aufgestellten Frage, ob nicht der Persönlichkeit eines wirklichen Staatsmannes vom Format eines Wettstein oder Peter Ochs es gelungen wäre, die Trennung zu verhindern<sup>415)</sup>.“

Die „Unmöglichkeit eines gütlichen Einlenkens“ dürfte heute noch, so gut wie in der früheren Literatur, bestritten werden. Wir selbst hatten noch für die Zeit um Mitte Juli einen andern Standpunkt vertreten. Im Herbst 1831 waren indessen die Verhältnisse viel schwieriger geworden. Vor allem muß man sich bei der Beurteilung dieses wichtigen Punktes vor einer modernen Einstellung hüten. Wir können uns die Aufgabe der Basler Staatsmänner sehr einfach so vorstellen, daß einige Delegierte mit den Führern der radikalen Partei hätten zusammensitzen sollen, um den Entwurf einer Vereinbarung über die Beilegung des Konflikts aufzuzeichnen. So selbstverständlich ein solches Verfahren uns erscheint, die wir an unzählige Konferenzen zwischen den Vertretern gegensätzlicher Interessen, seien sie wirtschaftlicher oder politischer Natur, gewöhnt sind, so wenig Verständnis hätte man in jener Zeit einem solchen Vorschlag entgegengebracht. Gewiß belastet die damalige Schwerfälligkeit der Verhandlungen die Basler Politiker; es war ein Verhängnis in jenen Wirren, daß die durch den Mangel an Kompetenzen<sup>416)</sup> bedingten langen Vorbereitungen ein endgültiges Zugeständnis der Regierung immer so lange verzögerten, bis es durch neue Forderungen und eine Verschlimmerung der Lage überholt war.

Doch bestanden auch auf der Gegenseite fast unüberwindliche Schwierigkeiten, die einen Vergleichsabschluß vermutlich verhindert hätten. Wenn wir von der formellen Vollmachtsfrage ganz absehen, so scheint es uns denkbar, daß ein einsichtsvoller Kopf als Vertreter des Standes Basel sich mit den städtischen Führern der freisinnigen Partei über die beidseitigen Bedingungen eines Kompromisses hätte einigen können, wenn jene frei gewesen wären. In Wirklichkeit leiteten jedoch intransigente Landpolitiker die radikale Partei, trotzdem die geistig hervor-

<sup>415)</sup> K. A. Brodtbeck (s. Anmerkung 118) S. 58.

<sup>416)</sup> Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen, daß die Regierung nicht berechtigt war, eine verbindliche Erklärung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat abzugeben. S. oben S. 266.

ragenden Städter im Vordergrunde standen<sup>417</sup>). Einen drastischen Beweis seiner Herrschaft hatte das Landvolk vor kurzem dadurch gegeben, daß es die Städte Zürich, Luzern und Solothurn gezwungen hatte, Kanonen in Landgemeinden zu deponieren<sup>418</sup>).

Die Parteimänner auf dem Lande aber waren derart von dem Hasse gegen die „Aristokraten“ erfüllt<sup>419</sup>), daß sie sich jeder vernunftmäßigen Einsicht verschlossen und blindlings ihre volle Solidarität mit den Insurgenten verkündeten. Solange *sie* sich der „Unterdrückung des armen Landvolks“ widersetzen, hatten die Revolutionäre in Liestal die Tagsatzung nicht zu fürchten, und solange wären auch Besprechungen mit den in Luzern versammelten geistigen Führern ergebnislos gewesen.

Durch die Langentaler Konferenz, deren Bedeutung German La Roche zu Unrecht unterschätzt hatte, war die politische Macht der Landradikalen wesentlich gestiegen; sie hatte die feste Entschlossenheit zum Kampf gegen jede Reaktion bekundet und überdies als wirksames Mittel das Programm für die Bildung von Zweigvereinen aufgestellt, die in der Folge die Landesteile der radikalen Kantone umfaßten, wie die Jakobiner, nach einem Vergleich des Historikers Vögelin, zur Zeit der Französischen Revolution ihre Netze über alle Provinzen ausgespannt hatten. Wenn selbst der von der Volksgunst so sehr verwöhnte, hochangesehene, mit seiner Familie im Lande fest verwurzelte Cosmus Heer zeitweise durch den Aristokratenhaß verfolgt worden ist<sup>420</sup>), so kann man sich vorstellen, mit welcher Leidenschaft

<sup>417</sup>) Wir wissen z. B. von Ludwig Keller, daß er sich aus Berechnung zum reinen Sprachrohr der Landradikalen hergab. S. oben S. 269.

<sup>418</sup>) S. Trennung A 16, 13. September. „Bündner Zeitung“ Nr. 51. „Basler Zeitung“ Nr. 118. Korrespondenz aus Zürich vom 10. September. Früher schon hatte das Zürcher Landvolk wegen einer Waffenfrage mit einem Putsch gedroht.

<sup>419</sup>) Vgl. Vögelin, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. IV, S. 152: „Denn das war eben das Unheil jener Zeit, daß man nur zwei politische Parteien anerkannte und daß die Verteidiger gesetzmäßigen und besonnenen Fortschreitens immer als Aristokraten verschrien wurden.“

<sup>420</sup>) Der die Basler ungerecht beurteilende Wichser verteidigte Heer gegen die Angriffe eines Teiles seiner Landleute mit den Worten, die vorzüglich für die Stadt Basel paßten: „In den meisten Kantonen bildete sich das Parteiwesen und die Spaltung allmählich schroffer aus, nicht sowohl wegen der Unnachgiebigkeit mancher Regierung und ihrer Anhänger, als noch weit mehr bedingt durch die rücksichtslose Agitation der genannten Vereine, die jede unabhängige Meinung perhorrescierten, ja oft die Leidenschaften des Volkes, wenigstens der Hefe desselben, gegen Andersgesinnte erregten oder zu erregen suchten.“ (S. 98.)

und Unversöhnlichkeit sich die radikale Landbevölkerung gegen die Stadt Basel eingestellt hat.

Der von uns mehrfach erwähnte freisinnige Politiker Heinrich Zschokke hat als Volksschriftsteller in einer Novelle unter dem Titel „Wer regiert denn?“ scherzhaft dargestellt, wie einst ein Küchenjunge auf dem Umwege über eine Kammerzofe und ihren Liebhaber die französische Politik unter Ludwig XV. bestimmt haben soll. Auch für die schweizerische Republik hätte man im Herbst des Jahres 1831 die Frage aufwerfen können: Wer regiert denn? Die Antwort lautet etwas würdiger, aber dennoch unbefriedigend, im folgenden Sinne:

Die Gesandten auf der Tagsatzung waren von den Instruktionen der Großräte abhängig<sup>421</sup>), und die kantonalen Parlamente standen in den regenerierten Kantonen unter dem Druck der Landbevölkerung. Wer lenkte diese? In der Hauptsache drei Zeitungsredaktoren. Daraus ergab sich die auffallende Tatsache, die in unserer Zeit eine helle Empörung auslösen würde, daß ein Deutscher, Ludwig Snell, zum größten Teil die schweizerische Politik beherrschte<sup>422</sup>); nur übte er leider mit seinen zwei Kollegen in Trogen und Sursee seine Machtfülle nicht zum Frieden, sondern zur Verhetzung des Schweizervolks aus.

Der Vorwurf, daß die Basler einen Verständigungsversuch mit der schweizerischen radikalen Partei und der Tagsatzung versäumt haben, bleibt bestehen; er wird indessen sehr abgeschwächt durch den Umstand, daß es beim Mangel von „ministres plénipotentiaires“ mindestens sehr zweifelhaft war, ob ein diplomatischeres Verhalten zum Frieden geführt hätte. Sicher ist so viel, daß bei einer Bereitwilligkeit des Großen Rats, in die von den Repräsentanten gewünschte Verfassungsrevision mit der kleinen Verbesserung des Repräsentationsverhältnisses einzuwilligen, der Streit nicht beendet gewesen wäre; immerhin hätte Basel damit den Vorteil eines besseren Verhältnisses zur Tagsatzung gewonnen. Über unserer Erkenntnis steht aber die wei-

<sup>421</sup>) Vgl. das Urteil von K. A. Brodtbeck (a. a. O., S. 60) über die Tagsatzung, „deren Mitglieder wir uns keineswegs als unvoreingenommene Richter über das kantonale Geschehen denken dürfen. Sie waren vielmehr ... nicht mehr und nicht weniger als die Exponenten der in ihren Heimatkantonen sich auswirkenden politischen und wirtschaftlichen Interessenkämpfe auf Eidgenössischem Boden“.

<sup>422</sup>) Dies stellte auch sein Historiograph Hunziker (Allg. Deutsche Biogr. Bd. 34) fest: „Durch ihn ward dieses Blatt („Schweiz. Republikaner“) das Hauptorgan des schweizerischen Liberalismus und durch das Blatt blieb Snell in diesen Jahren grundsätzlichen Schaffens einer der einflußreichsten Leiter der innerschweizerischen Politik.“ (S. 509.)

tere Frage, wie lange dieses gedauert hätte, so daß wir unsere Untersuchungen über die Möglichkeit einer Vermeidung der Katastrophe doch mit einem Non liquet schließen müssen.

Der ablehnende Beschluß des Großen Rats vom 11. Oktober verschaffte den Repräsentanten den ihnen willkommenen Abgang, den man allerdings keinen glänzenden nennen konnte. Zu diesem Schritte hatten sie sich vorsorglich von der Tagsatzung ermächtigen lassen. Sie hatte schon am 7. Oktober ihren Unwillen über den Ratschlag bezeugt. La Roche hatte damals dieses Symptom nur als eine „augenblickliche Unzufriedenheit“ aufgefaßt. In der Sitzung vom 10. vertiefte sich jedoch die Mißstimmung. „Mit lebhaftem, tief empfundenem Schmerz wurde allgemein das Bedauern ausgesprochen, daß die eidgenössische Vermittlung im Kanton Basel wahrscheinlich an dem Eigenwillen der Beteiligten scheitern werde.“ Der offenbare Mangel an Urbanität wurde von verschiedenen Seiten gerügt; dabei richtete sich der Groll hauptsächlich gegen Basel<sup>423</sup>).

Obwohl der jetzt besorgt gewordene Basler Gesandte einen Bruch zu vermeiden suchte<sup>424</sup>), erteilte die Tagsatzung am Nachmittag den Repräsentanten „auf den angedeuteten Fall hin“ die Zustimmung zur Rückkehr. Diese gaben am 11. Oktober der Bevölkerung des Kantons Basel mit einer letzten schönen Ermahnung die Beendigung ihrer Mission bekannt und reisten am nächsten Tage nach Luzern zurück.

Schon zweimal waren eidgenössische Gesandte nach dem Scheitern von Vermittlungsversuchen verbittert aus Basel fortgeritten. Am Samstag, den 2. Mai 1691, hatten sich die Repräsentanten Escher von Zürich und Dürler von Luzern in aller Stille aus der Stadt entfernt, nachdem die aufrührerische Bürgerschaft ihre Friedensmahnungen mit rohen Tumulten beantwortet hatte. Wiederum voller Enttäuschung reiste am 9. September 1691 eine zweite Gesandtschaft aus Basel ab<sup>425</sup>); auf ihren Wegzug folgte das Blutgericht.

<sup>423</sup>) Vgl. Meyenburg, Lebenserinnerungen, S. 30: „Sichtbar hatte während unserer Abwesenheit Baselland Fortschritte in der Gunst der Tagherren gemacht.“

<sup>424</sup>) Er bat die Tagherren, den endgültigen Beschluß des Großen Rats abzuwarten und ließ gleichzeitig einen zweiten, dringenden Ruf an Bürgermeister Frey zur Unterstützung der Gesandtschaft ergehen: „Man ist in dieser Zeit nie vor Staatsstreichen gesichert.“ Trennung U 1, 10. Oktober. Frey reiste zur gleichen Zeit wie die Repräsentanten nach Luzern und nahm mit ihnen an der nächsten Sitzung der Tagsatzung vom 14. Oktober teil.

<sup>425</sup>) Neujahrsblatt 1931, S. 48 und 68.

Mit verdrossenem Gemüte wandten auch die vier Repräsentanten am 12. Oktober 1831 der Stadt Basel den Rücken. „Wir kehrten ohne Lorbeeren, ohne Zufriedenheit, wohl aber mißvergnügt und zürnend nach Luzern zurück, wo wir wohlwollende Aufnahme und volle Billigung unseres Verfahrens fanden“, schrieb von Meyenburg in seinen späteren Memoiren<sup>426)</sup>.

Im ganzen Kanton Basel war von Wohlwollen und Billigung nichts zu spüren; keine guten Wünsche begleiteten die Gesandten auf ihrer Heimreise. In der Stadt hatte sich das Mißtrauen, welches sich anfänglich nur gegen Sidler eingestellt hatte, geradezu in einen Haß gegen alle Repräsentanten, als Förderer des Aufstandes, verwandelt<sup>427)</sup>. Aber auch von der Gegenpartei blieb der Dank aus<sup>428)</sup>. „Der Schweizerische Republikaner“ widmete den aus dem Kanton Basel scheidenden Repräsentanten einen Leitartikel<sup>429)</sup>, in welchem er ihnen ihre Sünden verlas. Umsonst hatten die armen, geplagten Männer sich sieben Wochen lang bemüht, das Vertrauen der Landpartei durch gütliche Verhandlungen zu gewinnen; umsonst hatten sie entsprechend den Beschlüssen der Tagsatzung und ihren eigenen Proklamationen den Anhängern der Aufstandspartei die Freiheit jedes politischen Bekenntnisses und seine Betätigung im Rahmen der Rechtsordnung zugesichert mit dem Versprechen einer wohlwollenden Untersuchung ihrer Beschwerden; trotzdem wurden sie von Redaktor Ludwig Snell als volksfeindliche Diktatoren hingestellt; durch die Schärfe ihres Auftretens hatten sie nach seiner Meinung auf der Landschaft düsteren Argwohn und Verdruß erweckt, während jene bei einem offenen Versprechen, daß sie ihrer Rechte nicht beraubt werden sollte, „nach dem Urteil aller

<sup>426)</sup> Den Mißerfolg erklärte er mit dem Satz: „Es gebrach uns an jedem Anknüpfungspunkt, um eine Annäherung zu bewirken, weil beide Parteien uns haßten, beide uns mißtrauten.“ Lebenserinnerungen, S. 30.

<sup>427)</sup> Von Meyenburg datierte diese Verschlimmerung vom Reigoldswiler Zug. In Beziehung auf jenen Tag schrieb er: „Dies war der schlagendste Beweis für das Dasein einer in hohem Grade gereizten Stimmung, eines Fanatismus, gegenüber welchem unsere eifrigsten Bestrebungen fruchtlos bleiben mußten.“ Zu vergleichen ist ferner das Urteil von Muralts im Schreiben an Amrhyn vom 4. Oktober: „Es gibt in Basel sehr viele leidenschaftliche Menschen. Allein ebenso wahr ist es, daß die meisten der Anführer der Insurgenten abscheuliche Leute sind. Einige jedoch möchte ich hievon gerne ausnehmen.“

<sup>428)</sup> Vgl. hiezu Äbli (Zitat in Anm. 269 a): „Nicht lange nachher verließen auch die vier Repräsentanten, von beiden Parteien gehaßt und mit Schmach überhäuft, den Kanton Basel.“

<sup>429)</sup> In Nr. 71 vom 14. Oktober mit dem Titel: „Was soll aus dem Kanton Basel werden?“

verständigen Landleute sich vertrauensvoll gefügt“ hätte. In Wirklichkeit sei aber jede freiheitliche Regung durch die rohe Gewalt der Truppen unterdrückt worden. Im Gegensatz zur Tyrannei auf dem Lande erklärte die Zeitung das Versagen der eidgenössischen Vermittler in der Stadt damit, daß die verblendeten Männer einen grenzenlosen Wahn der Anmaßung gepflanzt hätten. Deshalb sei ihr zu spät unternommener Versuch, der Stadt entgegenzutreten „und die Nebeldecke zu zerreißen, die sie selbst um ihre Augen gelegt“, an der Erwidern der Städter gescheitert: „Ihr mutet uns zu, einer Faktion nachzugeben, die ihr selbst in allen euren Relationen... gebrandmarkt habt“<sup>430</sup>).

Zum schweren Geschütz der einflußreichen Zeitung gesellte sich nachträglich der Hohn des Volksdichters Rudolf Kölner, der zwar den die Aufstandspartei deutlich begünstigenden Sidler verschonte, dagegen seine Kollegen mit den folgenden Totentanzversen bedachte:

<i>Der Tod zu</i>	<i>Heer</i>	<i>Antwort</i>
Und wärest du ein ganzes Heer, Ich mich darum ein Teufel scheer! Warst auch bereit zu Sieben- sprüngen, Herr Landammann, s' wird anders klingen.	Das Ding ist mir doch zu fatal; Ich stellte mich so liberal; Thät meine List in Sanftmuth stecken, Und doch die Insurgenten necken.	

<i>von Muralt</i>	
Auf! Köpflin à la Charles dix! In's Fegfeuer, nicht in's Paradies; Mag'st immerhin neutral dich stellen, Du bist wie deine Spießgesellen.	In Zürich war ich hochgeacht'; Dem Volk hab ich viel Spuk ge- macht; Kann jetzt trotz meinem schlaun Treiben Doch nicht mehr Bürgermeister bleiben.

<i>von Meyenburg</i>	
Du stolzer langer Adelsstiel! Nach dei'm Diplom frag ich nicht viel; Hast Bosheit g'nug im Herz ge- tragen Mit deinem langen Storchenkragen.	Ich war ein fein galanter Mann Und Basel herzlich zugethan; Wollt Patrioten glauben machen: Ich wär ein Freund von Freiheits- sachen.

Dieses Epigramm bedeutet die Vergeltung der Aufstandspartei für die milde, gütige Behandlung durch die Repräsentanten, die ihre Existenz mit der ad absurdum geführten Vermittlungspolitik konsolidiert hatten.

<sup>430</sup>) Damit hatte die Zeitung wider Willen die ablehnende Haltung der Regierung und der Stadt Basel mit guter Logik motiviert.